



AZ.: Gem-18/5-2022-4-Bauer

Nebelberg, 25. September 2023

Es wird gebeten, bei Antwortschreiben die Zahl und das Datum des Schreibens anzuführen;

Kundmachung

Es wird hiermit gemäß § 94 Abs. 6 der OÖ. Gemeindeordnung 1990 kundgemacht, dass der Gemeinderat in seiner am **14. Dezember 2022 abgehaltenen Sitzung folgende** die Öffentlichkeit betreffende Beschlüsse gefasst hat:

Der Gemeinderat hat in folgenden Tagesordnungspunkten Beschlüsse gefasst, welche die Öffentlichkeit betreffen:

1 Kennnismahme des Berichtes des Gemeindeprüfungsausschusses vom 09. Dez. 2022 über die Prüfung der Gebarung

Dieser Bericht wird vom Gemeinderat über Antrag vom Bürgermeister einstimmig zur Kenntnis genommen.

2 Beschluss eines Nachtragsvoranschlages für 2022 und des Mittelfristigen Finanzplanes (2022-2026).

a) Nachtragsvoranschlag

Nach Abschluss der Beratung beschließt der Gemeinderat über Antrag vom Bürgermeister mit Handzeichen einstimmig die Anpassung des Dienstpostenplanes bei der Reinigungskraft in der Volksschule per 01.10.2022 auf 34,5 % (GD 25.1) und den Nachtragsvoranschlag für 2022 wie folgt:

	Einzahlung	Auszahlung
Operative Gebarung	1.615.600	1.529.900
Investive Gebarung	387.100	211.500
Finanzierungstätigkeit	0	57.700
Zwischensumme	2.002.700	1.799.100
- abzüglich investive Einzelvorhaben	453.900	200.800
Summe:	1.548.800	1.598.300
Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit		- 49.500,00

b) Mittelfristige Ergebnis- u. Finanzplanung (MEFP) 2022 - 2026

Nachdem zur Sache selber nichts mehr vorgebracht wird, beschließt der Gemeinderat über Antrag vom Bürgermeister mit Handzeichen einstimmig den Mittelfristigen Finanzplan (MEFP) für die Jahre 2022 bis 2026, wobei für jene acht Projekte, die ab 2022 realisiert werden sollen und für die noch kein Finanzierungsplan vorliegt, folgende Prioritätenreihung vorgenommen wird:

1. Sanierung Quelfassungen Lengau
2. Klubhaussanierung
3. Bauhoflagerzubau
4. Sanierung Vorplatz Turnsaal
5. Amtshaus – Adaptierung Feuerwehrräume, Mehrzweckraum, Barrierefreiheit
6. Erschließung Siedlungsgebiet Nebelberg-Süd
7. Leitungsinformation (LIF) Trinkwasserversorgungsanlage
8. Sanierung Gemeindestraßen 2022-2026

3 Beratung und Beschluss

a) über die Festsetzung der Hebesätze für Steuern und Abgaben für das Finanzjahr 2023

Über Antrag vom Bürgermeister beschließt der Gemeinderat mit Handzeichen die nachstehenden Steuer- und Abgabenhebesätze einstimmig ab 1.1.2023 wie folgt:

Grundsteuer für land- u. forstwirtschaftliche Betriebe	500 v.H. des Steuermessbetrages	
Grundsteuer für Grundstücke (B)	500 v.H.	-"
Lustbarkeitsabgabe (Kartenabgabe)		Lt. Lustbarkeitsabgabeverordnung
Hundeabgabe	50,-	€ für den 1. und jeden weiteren Hund
.....	20,-	€ für Wachhunde und Hunde, die für die
		Ausübung eines Erwerbs und Berufs
		notwendig sind
Kanalbenützungsgebühr	4,11	€/m ³ exkl. MwSt.
Kanalbenützungsgeb. für Grundstücke, von denen Nieder-		
schlagswässer eingeleitet werden	59,10	€ je angef. 500 m ² Nutzfl. exkl. MwSt.
Kanalanschlussgebühr	20,532	€/m ² mind. € 3.901,- je exkl. MwSt.
Wasserbezugsgebühr.....	1,00	€/m ³ exkl. MwSt.
Wassergrundgebühr	80,40	€/angeschl. Objekt exkl. MwSt.
Wasserbereitstellungsgebühr	100,80	€/unbebautem Grundstück exkl. MwSt.
Wasseranschlussgebühr.....	15,587	€/m ² mind. € 2.338,- je exkl. MwSt.
Kindergartenbegleitperson.....	25,-	€/Kind/Monat inkl. MwSt.
Zuschlag zur Freizeitwohnungspauschale	100 %	

Abfallgebühren (brutto inkl. 10 % MwSt.)

je Abfalltonne oder Abfallsack bis 80 Liter Inhalt.....	160,60	€
je Abfalltonne mit 120 Liter Inhalt	192,60	€
je Abfalltonne mit 240 Liter Inhalt	337,70	€
je Abfalltonne mit 770 Liter Inhalt	1.078,00	€
je Container mit 1.100 Liter Inhalt	1.529,00	€
reduzierte Gebühr für 1-Personenhaushalte oder nicht ständig bewohnte		
Objekte für Abfalltonne oder Abfallsack bis 80 Liter Inhalt.....	112,20	€
je zusätzlichem orangen BAV-Sack mit 80 Liter Inhalt	5,50	€
je zusätzlicher Entleerung einer Abfalltonne mit 80 Liter Inhalt	12,35	€
je zusätzlicher Entleerung einer Abfalltonne mit 120 Liter Inhalt	14,81	€
je zusätzlicher Entleerung einer Abfalltonne mit 240 Liter Inhalt	25,98	€
je zusätzlicher Entleerung einer Abfallcontainers mit 770 Liter Inhalt	82,92	€
je zusätzlicher Entleerung einer Abfallcontainers mit 1.100 Liter Inhalt.....	117,62	€

b) des Dienstpostenplanes:

Die Gemeinderäte nehmen die Ausführungen des Amtsleiters in erster Linie als Information so zur Kenntnis und beschließen in weiterer Folge den Dienstpostenplan ab 1.1.2023 über Antrag vom Bürgermeister mit Handzeichen einstimmig wie folgt:

Personaleinheit	Dienstposten Bewertung neu	Dienstposten Bewertung alt	Beamter/VB
Bedienstete der Allgemeinen Verwaltung			
1,00	GD 12.1	B II-VI	B
1,00	GD 17.5	c	VB
1,00	GD 20.1		VB
Bedienstete in Schulen			
0,345	GD 25.1		VB
Bedienstete des Handwerklichen Dienstes			
0,75	GD 19.1		VB
0,20	GD 25.1		VB
<i>Anzahl Sonstige:</i>		0,0	
<i>Anzahl Pensionisten:</i>		1,00	

c) des Haushaltsvoranschlags 2023

Nachdem alle Anfragen zufriedenstellend beantwortet werden konnten, beschließt der Gemeinderat über Antrag vom Bürgermeister, dass im Jahre 2023 kein Kassenkredit aufgenommen wird und den Voranschlag für 2023 mit Handzeichen einstimmig wie folgt:

Zusammenfassung Voranschlag 2023						
Operative Gebarung	Ergebnishaushalt			Finanzierungshaushalt		
	VA 2023	VA 2022	RA 2021	VA 2023	VA 2022	RA 2021
Erträge/Einzahlungen						
... aus der operativen Verwaltungstätigkeit	1.374.600,00	1.417.900,00	1.333.082,23	1.374.600,00	1.422.900,00	1.330.297,61
... aus Transfers	421.500,00	418.800,00	414.917,37	162.400,00	192.700,00	162.266,89
... Finanzerträge	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Summe	1.796.100,00	1.836.700,00	1.747.999,60	1.537.000,00	1.615.600,00	1.492.564,50
Aufwendungen/Auszahlungen						
... Personalaufwand	281.700,00	257.200,00	230.772,06	270.600,00	254.500,00	229.121,78
... Sachaufwand	1.032.300,00	999.500,00	952.413,96	675.800,00	686.100,00	580.408,97
... Transferaufwand	636.200,00	588.100,00	559.068,75	635.700,00	587.300,00	559.068,75
... Finanzaufwand	2.300,00	2.000,00	1.217,82	2.300,00	2.000,00	1.217,82
Summe	1.952.500,00	1.846.800,00	1.743.472,59	1.584.400,00	1.529.900,00	1.369.817,32
Saldo 1: Nettoergebnis/Geldfluss operative Gebarung	-156.400,00	-10.100,00	4.527,01	-47.400,00	85.700,00	122.747,18
Entnahmen von Haushaltsrücklagen	193.200,00	87.800,00	120.000,00			
Zuw eisungen an Haushaltsrücklagen	38.000,00	30.000,00	512.803,60			
Summe Haushaltsrücklagen	155.200,00	57.800,00	-392.803,60			
Nettoergebnis nach Veränderung HH-Rücklagen	-1.200,00	47.700,00	-388.276,59			
Investive Gebarung						
Einzahlungen				VA 2023	VA 2022	RA 2021
... aus der Investitionstätigkeit				0,00	0,00	0,00
... aus der Rückzahlung von Darlehen/Vorschüssen				0,00	0,00	0,00
... aus Kapitaltransfers				409.700,00	387.100,00	275.137,96
Summe Einzahlungen investive Gebarung				409.700,00	387.100,00	275.137,96

Auszahlungen	VA 2023	VA 2022	RA 2021
... aus der Investitionstätigkeit	467.200,00	210.700,00	382.002,89
... aus der Gewährung von Darlehen/Vorschüssen	0,00	0,00	0,00
... aus Kapitaltransfers	500,00	800,00	0,00
Summe Auszahlungen investive Gebarung	467.700,00	211.500,00	382.002,89
Saldo 2: Geldfluss aus der investiven Gebarung	-58.000,00	175.600,00	-106.864,93
Saldo 3: Nettofinanzierungssaldo	-105.400,00	261.300,00	15.882,25
Finanzierungstätigkeit			
Einzahlungen	VA 2023	VA 2022	RA 2021
... aus der Aufnahme von Finanzschulden	0,00	0,00	12.300,00
... infolge Kapitaltausch (derivative Finanzinstrumente)	0,00	0,00	0,00
... aus dem Abgang von Finanzinstrumenten	0,00	0,00	0,00
Summe Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0,00	0,00	12.300,00
Auszahlungen	VA 2023	VA 2022	RA 2021
... aus der Tilgung von Finanzschulden	54.700,00	57.700,00	49.787,38
... infolge Kapitaltausch (derivative Finanzinstrumente)	0,00	0,00	0,00
... für den Erwerb von Finanzinstrumenten	0,00	0,00	0,00
Summe Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	54.700,00	57.700,00	49.787,38
Saldo 4: Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit	-54.700,00	-57.700,00	-37.487,38
Saldo 5: Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung (Saldo 3 + Saldo 4)	-160.100,00	203.600,00	-21.605,13

4 Beratung und Beschluss des Mittelfristigen Ergebnis- u. Finanzplanes (2023 - 2027).

Nachdem zur Sache selbst nichts mehr vorgebracht wird, beschließt der Gemeinderat über Antrag vom Bürgermeister mit Handzeichen einstimmig den Mittelfristigen Finanzplan (MEFP) für die Jahre 2023 bis 2027, wobei für jene acht Projekte, die ab 2023 realisiert werden sollen und für die noch kein Finanzierungsplan vorliegt, folgende Prioritätenreihung vorgenommen wird:

1. **Sanierung Quellfassungen Lengau**
2. **Klubhaussanierung**
3. **Bauhoflagerzubau**
4. **Sanierung Vorplatz Turnsaal**
5. **Amtshaus - Adaptierung Feuerwehrräume, Mehrzweckraum, Barrierefreiheit**
6. **Erschließung Siedlungsgebiet Nebelberg-Süd**
7. **Leitungsinformation (LIF) Trinkwasserversorgungsanlage**
8. **Sanierung Gemeindestraßen 2023-2027**

5 Beratung und Beschluss des Gemeindestraßenbauprogramms für 2023 zur Antragstellung beim Land um LZ-Mittel.

Über Antrag vom Bürgermeister wird nach Abschluss der Debatte mit Handzeichen einstimmig beschlossen, für nachstehendes Straßenbauprogramm im Jahr 2023 um eine Landesförderung aus Straßenbaumitteln anzusuchen, wofür rd. € 57.000 Baukosten veranschlagt werden:

Gemeindestraßen:	Baukosten in € (geschätzt)
<i>Sportplatzstraße</i>	<i>30.000</i>
<i>Reiherauffahrt Pfoser/Brei</i>	<i>12.000</i>
<i>Engstelle Thaller</i>	<i>15.000</i>
Summe:	57.000

6 Kindergarten Peilstein; Beschluss des Rechnungsabschlusses 2021/22, der Abgangsdeckung und des Budgets 2022/23.

Die Gemeinderäte nehmen die Informationen so zur Kenntnis. Über Antrag vom Gemeinderat (ÖVP) wird sodann mit Handzeichen einstimmig folgender Beschluss gefasst:

- a) Der Rechnungsabschluss 2021/22 wird mit einem Fehlbetrag von € 260.246,96 genehmigt.
- b) Die sich daraus ergebende Abgangsdeckung für das Jahr 2021/22 in Höhe von € 57.936,10 wird übernommen.
- c) Der Budgetvoranschlag für das Jahr 2022/23 mit einem voraussichtlichen Fehlbetrag von € 278.770,-- wird ebenfalls genehmigt.

7 Beratung und Beschluss über die Einleitung der Flächenwidmungsplan-Änderung Nr. 3.37 im Bereich der Parz. Nr. 414 (Vordernebelberg) „Sonderwidmung im Grünland - PV-Anlage“.

Um Sicherheit zu haben, ob die Einleitung des Fläwi-Verfahrens unter Berücksichtigung der geplanten Änderung § 30a ROG noch notwendig ist und um auch sonstige offene Fragen noch abzuklären, fasst der Gemeinderat nach Abschluss der Beratungen über Antrag vom Bürgermeister mit Handzeichen mehrheitlich folgenden Beschluss:

Das Verfahren zur Änderung des Flächenwidmungsplanes 3.37 wird unter der Voraussetzung eingeleitet, dass folgende Vorfragen von den Antragstellern schlüssig beantwortet werden können:

- a) Besteht bereits eine Zusage des Netzbetreibers, dass der Überschussstrom in das Stromnetz eingespeist werden kann?
- b) Haben die neuen Bestimmungen des Raumordnungsgesetzes (§ 30a) Auswirkungen auf die Entscheidung, ob das Fläwi-Änderungsverfahren eingeleitet werden soll?
- c) Wäre die Montage der PV-Anlage auch auf bestehenden Dachflächen möglich?
- d) Eine Beeinträchtigung der bestehenden Hauptleitung der Gemeindewasserleitung ist durch die Situierung der freistehenden PV-Anlage nicht auszuschließen. Wäre die Situierung der PV-Anlage in einem entsprechenden Abstand zur Gemeindewasserleitung möglich?
- e) Sollte das Fläwi-Änderungsverfahren unter Berücksichtigung der aktuellen Faktenlage weitergeführt werden?

8 Beratung und Beschluss über die Einleitung der Flächenwidmungsplan-Änderung Nr. 3.38 und ÖEK-Änderung Nr. 1.6 im Bereich der Bogner-Gründe in Stift am Grenzbach

Nach Abschluss der Beratungen fasst der Gemeinderat über Antrag vom Bürgermeister mit Handzeichen einstimmig folgenden Beschluss:

- a) *Das Verfahren zur Änderung des Flächenwidmungsplanes 3.38 und des ÖEK 1.6 wird eingeleitet.*
- b) *Der Bürgermeister teilt dem Antragssteller mit, dass vor Erlassung des endgültigen Umwidmungsbeschlusses, eine Infrastrukturkosten-Vereinbarung abzuschließen ist.*
- c) *Die näheren Details über die Einhebung und die Höhe des Infrastrukturkostenbeitrages werden bis zur nächsten GR-Sitzung ausgearbeitet und beschlossen.*

9 BZ-Mittelgespräch mit LR Mag. Lindner am 25.01.2023; Beratung über die einzubringenden Projekte.

Unter diesem TOP erfolgte keine Beschlussfassung.

10 Verlängerung des Baulandsicherungsvertrages mit Grundeigentümer (Nusssteigsiedlung); Beschluss des Vertrages.

Über Antrag von vom Bürgermeister fasst der Gemeinderat mit Handzeichen einstimmig folgenden Beschluss:

- a) *Nachstehender Baulandsicherungsvertrag wird genehmigt.***
- b) *Grundeigentümer und Kaufanwerber werden zur GV-Sitzung am 16.12.2022 eingeladen, um hier den Versuch zu starten, eine einvernehmliche Lösung zustande zu bringen.***

BAULANDSICHERUNGSVERTRAG

abgeschlossen zwischen

- Herrn **Josef Lindorfer**, geb. am 01.03.1948, wohnhaft in 4155 Nebelberg 23, als Grundeigentümer der Liegenschaft EZ 60 der Katastralgemeinde Nebelberg, Parzellen Nr. 2791/13, 2791/14 und 2791/15 - folgend in diesem Vertrag „**Grundeigentümer**“ genannt und
- der Gemeinde Nebelberg, vertreten durch ihre gesetzlich ermächtigten Organe, andererseits - folgend in diesem Vertrag „**Gemeinde**“ genannt.

I. Zielsetzung

Dieser Vertrag wird als privatwirtschaftliche Maßnahme zur Baulandsicherung im Sinne des § 16 des Oö. Raumordnungsgesetzes 1994 LGBl. 1993/114 idGF. (ROG) zwischen dem oben angeführten Grundeigentümer und der Gemeinde Nebelberg – im Folgenden Vertragspartner genannt – abgeschlossen. Diese Übereinkunft dient der Verwirklichung der in § 16 des Oö. ROG genannten Zwecke und Zielsetzungen, insbesondere der Erhaltung von Baugrundstücken für die Gemeindebürger zu angemessenen, ortsüblichen Preisen, sowie zur Deckung des ortsüblichen Bedarfs von Baugrundstücken.

II. Gegenstand - Vertragsobjekt

Die Gemeinde hat, aufbauend auf den am 09. März 2002 mit den seinerzeitigen Grundeigentümern abgeschlossenen Baulandsicherungsvertrag, im Jahre 2002 ua. auf den Parzellen 2791/13, 2791/14 und 2791/15 in der KG Nebelberg, eine Umwidmung des seinerzeit im Flächenwidmungsplan gewidmeten Grünlandes in Bauland der Widmungskategorie „Dorfgebiet“ vorgenommen (siehe dazu die generelle Überarbeitung des Flächenwidmungsplanes Nr. 3). Durch diese Umwidmung entstanden in weiterer Folge fünfzehn Bauparzellen, von denen mittlerweile zwölf veräußert und dem seinerzeitigen, bis 31.12.2022 geltenden, Baulandsicherungsvertrag entsprechend, widmungsgemäß verwendet, dh., mit Ein-, bzw. Mehrfamilienhäusern bebaut wurden.

Im Hinblick auf die vom Grundeigentümer beabsichtigte Weiterveräußerung der Grundstücke 2791/13, 2791/14, und 2791/15 in der KG Nebelberg – im Folgenden kurz „Vertragsobjekt“ genannt – treffen die Vertragspartner für das „Vertragsobjekt“ nachstehende Vereinbarung. Die Lage des Vertragsobjektes, sprich die betroffenen Bauparzellen, sind in der diesem Vertrag angehefteten Lageskizze eingezeichnet.

III. Verpflichtungen der Grundeigentümer

- 1.) Der Grundeigentümer verpflichtet sich, das Vertragsobjekt (die bereits vermessenen Baugrundstücke) nur an die von der Gemeinde namhaft gemachte Käufer zu dem in diesem Vertrag festgelegten Kaufpreis zu verkaufen. Jede Veräußerung von Grundstücken oder Grundstücksteilen an andere Personen ist ausgeschlossen. Die Gemeinde bestimmt auch die Reihenfolge, in der die Baugrundstücke verkauft werden. Als Kaufpreisobergrenze wird für das Vertragsobjekt ein Quadratmeterpreis von 16,30 EUR festgesetzt, wobei eine Unterschreitung dieses Kaufpreises möglich ist und im Ermessen des Grundeigentümers liegt. Zuzüglich zu dem hier vereinbarten Kaufpreis hat jeder Käufer pro Quadratmeter einen Betrag von 3,00 EUR binnen 14 Tagen nach Unterfertigung des Kaufvertrages als Aufschließungskostenbeitrag an die Gemeinde zu bezahlen. Dieser Beitrag ist das Entgelt für Vorleistungen der Gemeinde für Planung, Umwidmungsverfahren, Vermessung, Vertragskosten und die Aufschließung der Baugrundstücke durch eine öffentliche Verkehrsfläche und durch die gemeindeeigene Abwasser- und Wasserversorgung. Die Anschlussgebühren für Wasser und Kanal und auch der Verkehrsflächenbeitrag für die Straßenerrichtung (öffentliche Verkehrsfläche) sind darin nicht enthalten.
- 2.) In den Kaufverträgen mit den einzelnen Käufern ist die Verpflichtung der Käufer aufzunehmen, auf dem Baugrundstück binnen fünf Jahren nach dem Erwerb mit dem Bau eines Wohnhauses mit einer Mindestwohnnutzfläche von 100 m² zu beginnen und dieses Wohnhaus binnen weiterer fünf Jahre bezugsfertig zu stellen. Die Frist für diesen Bauzwang beginnt mit der grundbücherlichen Eintragung. Es muss in der Folge innerhalb von 5 Jahren um die Baubewilligung angesucht und der Bau begonnen werden. Des Weiteren verpflichten sich die Grunderwerber, dass nach Bezug des neu errichteten Hauses, in der Gemeinde Nebelberg ein Hauptwohnsitz begründet wird.
Für den Fall der Nichteinhaltung dieser Verpflichtungen hat der Käufer der Gemeinde das Baugrundstück zum Erwerb anzubieten, wobei ein 10 %iger Abschlag auf den seinerzeitigen Ankaufspreis zugunsten der Gemeinde in Kauf genommen wird. Dieses Recht der Gemeinde ist durch ein Vorkaufsrecht grundbücherlich sicher zu stellen. Der Käufer hat sich weiters zu verpflichten, das Baugrundstück bis zur Fertigstellung des Wohnhauses nicht ohne Zustimmung der Gemeinde zu veräußern.
- 3.) Zur Sicherung der ordnungsgemäßen Bebauung der genannten zukünftigen Bauparzellen wird ergänzend auf die Berücksichtigung eines allfälligen künftigen Bebauungsplanes bzw. der Bebauungsskizze verwiesen.
- 4.) Sobald die Gemeinde dem Grundeigentümer einen Käufer für ein Baugrundstück schriftlich bekannt gegeben hat, ist der Grundeigentümer verpflichtet, unverzüglich, spätestens jedoch binnen vier Wochen, den grundbuchsfähigen Kaufvertrag zu unterfertigen. Alle Kosten und Gebühren der Grundstücksverträge gehen zu Lasten der Käufer.
- 5.) Der Kaufpreis für die angeführten Baugrundstücke gemäß diesem Vertrag ist wertgesichert auf der Basis des Verbraucherindex 2020 der Statistik Austria. Ausgangspunkt der Berechnung ist die für den Monat September 2022 verlautbarte Indexzahl von 114,5. Die Wertänderung ist aus dem Vergleich dieser Indexzahl zu berechnen, wobei erst die Über- oder Unterschreitung eines Schwellenwertes von drei Prozent eine Neuberechnung des Quadratmeterpreises auslöst. Diese Wertsicherungsbestimmung betrifft sowohl den eigentlichen Grundstückskaufpreis, als auch den Betrag für die Aufschließungskosten.
- 6.) Für den Fall, dass der Grundeigentümer seinen Verpflichtungen aus diesem Vertrag nicht nachkommen sollte, insbesondere ohne Zustimmung der Gemeinde Baugrundstücke verkauft oder den vereinbarten Kaufpreis überschreiten sollte, wird für jedes von dem jeweiligen Rechtsvorgang betroffene Baugrundstück eine Vertragsstrafe in der Höhe von 8.000,- EUR (achttausend) zur Zahlung an die Gemeinde fällig. Sollte ein etwaiger Mehrerlös höher sein als diese Vertragsstrafe, so gilt dieser Mehrerlös als Vertragsstrafe vereinbart.

IV. Verpflichtungen der Gemeinde

- 1.) Die Gemeinde wird dem Grundeigentümer für die jeweils noch unverkauften Baugrundstücke keine Aufschließungsbeiträge im Sinne des § 25 ROG 1994 und auch keine Anliegerleistungen im Sinne der §§ 18 bis 22 der Oö. Bauordnung 1994 vorschreiben, sondern Aufschließungsbeiträge bzw. Anliegerleistungen erst von den jeweiligen Grundkäufern einheben.
- 2.) Die Gemeinde Nebelberg übernimmt die Kosten für die Errichtung dieses Vertrages.
- 3.) Dieser Vertrag wird mit der Unterschrift der Vertragspartner rechtswirksam. Die Laufzeit dieses Vertrages beträgt zehn Jahre, das ist bis 31.12.2032. Wird der Baulandsicherungsvertrag nicht mindestens ein ½ Jahr vor dem Vertragsablauf gekündigt, so verlängert sich dieser jeweils um ein weiteres Jahr. Sollten nach Vertragsbeendigung noch unverkaufte Grundstücke vorhanden sein, so ist der Grundeigentümer in der

Veräußerung dieser Grundstücke nicht mehr beschränkt, jedoch fallen dann die im Pkt. IV (1) beschriebenen Aufschließungskosten für Kanal, Wasser u. Verkehr an.

V. Änderungen und Ergänzungen

- 1.) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Die Urschrift dieses Vertrages ist für die Gemeinde bestimmt, der Grundeigentümer erhält eine Kopie dieses Vertrages.
- 2.) Die Vertragsparteien erklären die Annahme sämtlicher aus dieser Vereinbarung sich wechselseitigen ergebenden Rechte und Verpflichtungen ausdrücklich und unwiderruflich auch namens ihrer Erben und Rechtsnachfolger.

VI. Beschluss

Dieser Vertrag wurde in der Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Nebelberg vom Mittwoch, 14. Dezember 2022 vollinhaltlich beschlossen, womit gleichzeitig der Baulandsicherungsvertrag vom 09.03.2002 außer Kraft tritt. Dieser Vertrag bedarf nicht der gemeindeaufsichtsbehördlichen Genehmigung.

11 Beschluss eines Übereinkommens mit der Marktgemeinde Kollerschlag bzgl. Abtretung/Übernahme der Gebührenhoheit der an die Gemein- dewasserleitung von Nebelberg angeschlossenen Objekte Suedt 13 und 19.

*Nachdem die Faktenlage klar ist, beschließt der Gemeinderat - ohne weitere Debatte - über Antrag vom Bürgermeister (SPÖ) mit Handzeichen **einstimmig** folgendes Übereinkommen:*

Ü B E R E I N K O M M E N

abgeschlossen zwischen der **Marktgemeinde Kollerschlag** und der **Gemeinde Nebelberg** bezüglich Abtretung bzw. Übernahme der **Gebührenhoheit** der an die Gemeindewasserleitung von Nebelberg angeschlossenen Objekte Suedt 13, Parz. Nr. 117, in der KG Stratbergund Suedt 19, Parz. 110, KG Stratberg,), wie folgt:

Vorbemerkung

Die Gemeinde Nebelberg betreibt eine gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage gemäß dem Wasserrechtsbescheid Wa – 120/5-1977 vom 16. September 1977 der Bezirkshauptmannschaft Rohrbach.

Die wr. Überprüfung erfolgte mit Bescheid Wa – 194/3-1983/Schi/Fu vom 07. Mai 1984.

Die Besitzer der Objekte Suedt 13 und Suedt 19 stellten an die Gemeinde Nebelberg den Antrag, ihre Objekte an die Wasserversorgungsanlage der Gemeinde Nebelberg anschließen zu dürfen. Diesen Anträgen stimmt der Gemeinderat der Gemeinde Nebelberg in seiner Sitzung am 23.09.2022 zu und es wurden mittlerweile die Hausanschlussleitungen zu oa. Objekten bereits hergestellt.

Gegenstand der Vereinbarung

Zweck und Gegenstand der Vereinbarung ist die Abtretung der Gebührenhoheit seitens der Marktgemeinde Kollerschlag zugunsten der Gemeinde Nebelberg hinsichtlich Vorschreibung bzw. Einhebung der Wasserleitungsanschlussgebühren und der laufenden Wassergebühren von den oa. Objekten zu den geltenden Bedingungen der Wassergebührenordnung der Gemeinde Nebelberg vom 14.12.2007 i.d.g.F., wozu ein beidseitiger Gemeinderatsbeschluss erforderlich ist.

Dieses Übereinkommen tritt mit beiderseitiger Unterfertigung in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

Änderungen bzw. Ergänzungen oder Auflösung dieses Übereinkommens bedürfen der Schriftform und sind nur mit beiderseitigen, gleichlautenden Gemeinderatsbeschlüssen möglich.

Die Vertragsparteien erhalten je eine gegengezeichnete Ausfertigung dieses Übereinkommens.

Dieses Übereinkommen wurde vom Gemeinderat der Marktgemeinde **Kollerschlag** in seiner Sitzung vom ¹ beschlossen und genehmigt.

Dieses Übereinkommen wurde vom Gemeinderat der Gemeinde **Nebelberg** in seiner Sitzung vom **14.12.2022** beschlossen und genehmigt.

12 Beratung und Beschluss über den Beitritt zum Oö. Wassergenossenschaftsverband (eGen mbH).

Nachdem über die Sinnhaftigkeit des Beitritts zum Oö. Wassergenossenschaftsverband im Gemeinderat kein Zweifel besteht, wird über Antrag vom Bürgermeister (SPÖ) wird mit Handzeichen einstimmig beschlossen, dem Oö. Wassergenossenschaftsverband (eGen mbH) beizutreten.

13 Nachbesetzung der Amtsleiterstelle am Gemeindeamt; Beratung und Beschluss der weiteren Vorgehensweise bzw. allfälliger Beschluss der Ausschreibungskriterien.

- Unter diesen TOP erfolgte keine Beschlussfassung

14 Allfälliges

- a) **Der Vizebürgermeister** über die **SHV-Verbandsversammlung** vom 12.12.2022, bei der ua. der Hebesatz für die Verbandsumlage mit 24,3 % festgelegt wurde. Die Steigerung des Finanzbedarfes wird mit 4 % prognostiziert. Der Tagsatz für einen Heimplatz liegt derzeit bei € 113,--. Der dringende Bedarf an zusätzlichem Pflegepersonal wurde neuerlich angesprochen und es wurden die Gemeinden ersucht, hier proaktiv tätig zu werden, um den Personalnotstand lindern zu helfen. Auch Kurse für Hilfspflegepersonal werden angeboten, bzw. beginnen demnächst in Kleinzell.

Weiters berichtet er über seine Teilnahme an der **Dekanatsvisitation** am 18.10.2022 in Kollerschlag mit Bischof Manfred Scheuer, bei der er den Bürgermeister vertreten hat.

- b) **Der Gemeinderät (ÖVP)** lädt zum Punschstand der Jungen ÖVP – verbunden mit einer Andacht bei der Erlmann-Kapelle am 17.12.2022 – ein. Weiters übergibt er dem Bürgermeister für die nächste GR-sitzung zwei ÖVP-Anträge mit der Bitte um Aufnahme in die Tagesordnung. Es geht hier um die Evaluierung des Studententickets einerseits und um die Anschaffung von Defibrillatoren andererseits.

- c) **Der Amtsleiter** berichtet, dass wieder ein **Umschulungsantrag** (Vorderschiff) vorliegt, bei dem noch die Erledigung (Zustimmung/Ablehnung) ansteht, wobei er darauf hinweist, dass die Schulanfängerzahlen für nächstes Schuljahr mit 5 Kinder sehr rar sind. Die Entscheidung darüber sollte demnächst fallen und ist dieses Thema auch Gegenstand bei der nächsten GV-Sitzung am 16.12.2022.

Weiters fragt er den Bürgermeister, wie jetzt die weiteren Schritte beim **Wartehäuschen** Nebelberg-Mitte (beim FF-Zeughaus) geplant sind, nachdem es hier am 07.11.2022 einen Lokalausweis mit der Verkehrsabteilung der BH. Rohrbach (Mag. Valentin Pühringer) gegeben habe und die Situierung soweit abgestimmt wurde.

Dazu informiert der Vorsitzende, dass die Bodenplatte schon gemacht wurde und die Konstruktion des Wartehäuschens im Stile des FF-Zeughauses geplant ist.

SP-Fraktionsobmann berichtet dazu, dass sich die SP-Fraktion bereit erklärt hat, das Wartehäuschen operativ umzusetzen, wobei die Materialkosten von der Gemeinde übernommen werden sollten.

Fördertechnisch sieht der Amtsleiter insofern ein Problem, weil die Bodenplatte nicht die geforderte Mindestgröße von 1,5 x

1,5 m aufweist.

- d) **Gemeinderätin (ÖVP)** fragt über den aktuellen Stand bzgl. **Quellsanierung** nach.

Der Bürgermeister berichtet dazu, dass hier kürzlich zwei Begehungen stattgefunden haben. Von den sieben Quellen sind sechs grundsätzlich in Ordnung, lediglich bei der Quelle 1 liegt ein Qualitätsproblem vor. Hier ist vorgesehen, mit einer Kamerabefahrung durch die Oö. Wasser der Ursache auf den Grund zu gehen und dann diese Quelle zu sanieren. Weiters wäre ein Wunsch, den Quellsammelschacht in der Lengau zu erneuern, weil die bisherige Entsäuerungsfunktion nicht mehr benötigt wird und er durch den Einstieg über die Behälterdecke auch nicht mehr dem Stand der Technik entspricht. Eine Neuerrichtung in Edelstahl-Fertigbauweise durch Schaffung eines ebenerdigen Zuganges, würde lt. Kostenschätzung rd. € 70.000 kosten.

Seitens des Bauhofes wird derzeit auch intensiv an der Lecksuche gearbeitet. Durch Setzung eines Absperrschiebers beim Hochbehälter in Vordernebelberg kann bisher zumindest ein Leck Richtung Schopper/Vorderschiffel ausgeschlossen werden. Die Suche geht nun Richtung Höll weiter.

DER BÜRGERMEISTER

Steininger
Markus Steininger